

Die verschiedensten Principien werden mit mehr oder weniger Schein von Berechtigung, mit mehr oder weniger Geschick vertheidigt; auf jeder Seite stehen namhafte Autoritäten, so daß selbst bei eingehendem Studium aller hier einschlagenden wissenschaftlichen Werke dennoch der Einzelne genöthigt wird, schließlich aus eigener Entschließung sich für das eine oder andere System zu entscheiden. Ohne theoretischen Doctrinen Raum zu geben, wird der Bericht sich daher allenthalben nur rein auf den praktischen Standpunkt stellen.

Die nächste und nicht gerade die leichteste Aufgabe der Deputation war es, das in der That massenhaft vorliegende Material zu verarbeiten und zu sichten. Es darf vorausgesetzt werden, daß diejenigen Kammermitglieder, welche für die Sache ein speciellcs Interesse hegen, dies ebenfalls gethan haben. Für Diejenigen aber, bei welchen dies zur Zeit noch nicht erfolgt ist, dürfte auch ein im Berichte gegebener Auszug, möge er nun in gedrängter Kürze oder mit der Ausdehnung des jenseitigen Referats gegeben werden, das Selbststudium dennoch nicht entbehrlich machen. Die Deputation unterläßt es daher, einen solchen Auszug zu liefern. Nicht einmal eine historische Einleitung über die gesammte Entwicklung der Sächsischen Steuerverhältnisse ist gegenwärtig erforderlich, da es in der That unnöthig ist, Dasjenige zu wiederholen, was auf S. 389 bis 404 des jenseitigen Berichts angeführt ist. Die Deputation gestattet sich daher, auf diesen Theil des jenseitigen Berichts zu verweisen.

Für die Aufgabe des vorliegenden Referats genügt es vollständig, da anzuknüpfen, wo die Verhandlungen des letzten Landtags liegen geblieben sind. Auch hier ist es unnöthig, Das nochmals abzudrucken, was bereits S. 234 und 235 der Motiven zu lesen ist. Es genügt einfach, daran zu erinnern, daß eine Einigung zwischen beiden Kammern nicht zu erzielen war, daß mithin die Regierung vollständig correct gehandelt hat, wenn sie für den der gegenwärtigen Ständeversammlung vorzulegenden Gesetzentwurf lediglich die Anträge des vorletzten Landtags als Grundlage annahm.

Der damals in der Ständischen Schrift vom 3. März 1868 von beiden Kammern übereinstimmend gestellte Antrag befindet sich